

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

33-00-05/Th

19.12.2019

Pass- und Personalausweiswesen; Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat uns mit Schreiben vom 19.12.2019 den vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Stand vom 10.12.2019) erstellten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen übermittelt und uns Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Der Gesetzentwurf sieht einige, teils zeit- und kostenintensive, Neuregelungen im Bereich des Pass- und Ausweiswesens vor. Ziel ist, die öffentliche Sicherheit zu stärken. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen beabsichtigt:

- Um einer Manipulation bei der Pass- oder Personalausweisbeantragung durch das sogenannte „Morphing“ – das Verschmelzen von mehreren Gesichtsbildern zu einem einzigen Gesamtbild – vorzubeugen, soll das Lichtbild künftig vor Ort unter Aufsicht der Pass- bzw. Ausweisbehörde aufgenommen werden.
- Ferner soll die Verwendung der Seriennummer von Pass und Personalausweis neu geregelt werden. Derzeit sind § 16 des Passgesetzes (PassG) sowie die §§ 16 und 20 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) so restriktiv formuliert, dass die Belange der zuständigen Behörden, unter anderem der Polizei, nicht hinreichend berücksichtigt werden. So notieren ausländische Stellen zu einer aufgegriffenen Person häufig nur die Seriennummer des Pass- oder Personalausweisdokuments. Wird diese Seriennummer an die deutschen Behörden zur weiteren Verwendung übermittelt, können diese mit der Seriennummer aufgrund der geltenden Rechtslage keine weiteren Ermittlungen anstellen. Vor diesem Hintergrund soll der Gesetzesentwurf eine Ermittlungsbefugnis schaffen, beim Pass- oder Ausweishersteller die dort zu einer Seriennummer gespeicherten Daten, insbesondere die ausstellende Pass- oder Personalausweisbehörde, zu erfragen, um dort weiter zu ermitteln.

- Pässe und Personalausweise sowie technisch verwandte Dokumente enthalten Sicherheits- und sonstige Merkmale, anhand derer die Echtheit eines vorgelegten Dokuments zu prüfen ist. Um größtmögliche Fälschungssicherheit zu erreichen, verbessert der Bund diese Merkmale kontinuierlich. Da sich die Gültigkeitsdauer der genannten Dokumente auf bis zu zehn Jahre erstreckt, sind regelmäßig mehrere gültige Versionen eines bestimmten Dokumententyps im Umlauf. Damit die überprüfende Stelle die Echtheit eines vorgelegten Ausweisdokuments zuverlässig prüfen kann, soll in die maschinenlesbare Zone der Pässe, Personalausweise und technisch verwandten Dokumente für Ausländer eine Versionsnummer aufgenommen.
- Gegenwärtig sind Strafgefangene nach § 2 Absatz 2 Satz 2 PAuswG von der Pflicht befreit, einen Personalausweis zu besitzen. Dies führt in der Praxis häufig dazu, dass ehemalige Häftlinge nach ihrer Entlassung nicht über einen gültigen Personalausweis verfügen. Für viele Geschäfte oder sonstige Vorgänge des täglichen Lebens ist jedoch die Vorlage eines Ausweises erforderlich. Diesem Problem möchte der Gesetzentwurf abhelfen, indem er für Strafgefangene eine Ausweispflicht ab dem dritten Monat vor Haftentlassung vorsieht.
- Die Angaben des Geschlechts im Reisepass sollen den Standard-Bestimmungen der I-CAO (International Civil Aviation Organisation - Internationale Zivilluftfahrtorganisation) angeglichen werden.
- Die Geltungsdauer von Kinderreisepässen, die als solche keinen Chip und keine biometrischen Identifikatoren enthalten, soll europarechtlichen Sicherheitsstandards angepasst werden.

Laut der Gesetzesbegründung sollen zusätzliche Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten sein. Aus unserer Sicht bestehen daran jedoch Zweifel. Vielmehr ist zu befürchten, dass aus den neuen Aufgaben und Standarderhöhungen für die Meldebehörden (u.a. Aufnahme des Lichtbildes vor Ort unter Aufsicht der Pass- bzw. Ausweisbehörde) eine deutliche Mehrbelastung der kommunalen Haushalte resultiert.

Der Gesetzentwurf einschließlich Begründung ist anliegend beigelegt, s. [Anlage](#). (20 Seiten).

Unter Berücksichtigung der uns zur Stellungnahme gesetzten Frist bitten wir, die aus Ihrer Sicht vorzutragenden Anregungen, Hinweise und Bedenken (möglichst per E-Mail an e.thurmann@sgsa.info) mitzuteilen bis zum

21. Januar 2020 (Dienstschluss).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Elke Thurmman

Anlage